

Stellungnahme zur Sitzungsunterlage der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 04.04.2019

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Um eine Unterbringung junger Menschen (insbes. auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen) außerhalb der eigenen Familie möglichst zu vermeiden, muss die Familie im Vorfeld so weit es geht unterstützt werden. Hier kann z.B. die heilpädagogisch- / sozialpädagogische Familienhilfe ein Instrument zur Vermeidung sein.

Zu TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

Sehr zu begrüßen ist die Vorgabe, Eltern, auch solche, die nicht-sorgeberechtigt sind, im Falle einer Unterbringung außerhalb der Familie verbindlich zu unterstützen, da Eltern immer Eltern bleiben und weil eine schwierige Beziehung der Eltern zum Kind oder zur Pflegefamilie immer negative Auswirkungen auf das Kind hat.

Diese Unterstützung der Eltern sollte sowohl bei kurzen Aufenthalten (mit Option der Rückkehr), aber auch bei längeren und sogar bei dauerhaften Aufenthalten außerhalb der Familie gelten. Für den überörtlichen Sozialhilfeträger relevant kann diese Regelung werden, wenn es sich um Eltern mit Behinderung handelt. Bekannt sind mir insbesondere Fälle, bei denen eine psychische Erkrankung der Eltern (der Mutter) eine Unterbringung außerhalb der Familie erforderlich macht.

Eine Umsetzung der Vorschläge 1 bis 6 ist sinnvoll, bei der konkreten Ausgestaltung sind sowohl die Interessen von Kindern mit Behinderung, als auch die von Eltern mit Behinderungen zu berücksichtigen. Unabhängig vom Unterstützungsanspruch der Eltern kann es aber Fälle geben, bei denen es im Interesse des Kindes keinen Kontakt zur Herkunftsfamilie gibt.

Zu TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Bei der Kontinuitätssicherung muss das Kindeswohl die maßgebliche Richtschnur sein.

Tatsächlich ist die Betreuung eines Kindes mit Behinderung eine besondere Herausforderung, die daher eine besondere Unterstützung rechtfertigt bzw. notwendig macht. Dass die Vielzahl an Unterstützungsangeboten schwer zu überschauen ist, ist grundsätzlich erfreulich, da es bedeutet, dass es viele Hilfsangebote gibt und ist zugleich ein Argument gegen den Vorschlag 1. Die überörtlichen Sozialhilfeträger kennen die speziellen Angebote für Menschen mit Behinderung, die Jugendhilfe nicht im vollen Umfang.

Zu den in der Sitzungsunterlage explizit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen genannten Vorschlägen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Vorschlag 1:

Eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen erscheint wenig sinnvoll. Zudem sollte dies nicht an dieser Stelle vorab diskutiert werden. Vielmehr sollte keine Vorfestlegung für die 5. Sitzung vorgenommen werden.

Bei geistig behinderten Kindern und Jugendlichen handelt es sich nicht um den klassischen Personenkreis der Jugendämter. Die überörtlichen Sozialhilfeträger haben langjährige Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung. Diese Erfahrung ist jahrelang gewachsen. Bei einer Verlagerung der Zuständigkeiten würde viel Know-how verlorengehen. Im weiteren Verlauf wird in der Mehrzahl der Fälle ohnehin wieder der Sozialhilfeträger zuständig, spätestens wenn die jungen Erwachsenen die Schule verlassen und eine Werkstatt für behinderte Menschen besuchen.

Im Unterschied dazu sind die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen zu sehen. Diese kommen oftmals aus Familien, die den Jugendämtern bereits bekannt sind und können daher die Leistungen aus einer Hand bekommen. Dieser Personenkreis wechselt nach Beendigung der Schule normalerweise auch nicht direkt in den Bereich der Sozialhilfeträger, so dass hier ein Verbleib bei den Jugendämtern sinnvoll erscheint.

Vorschlag 2:

Die Einführung von Fallmanagern für die Belange von (Pflege-) Kindern mit Behinderung (Vorschlag 2) ist, wie die von Kindern mit Behinderung in Herkunftsfamilien, zu begrüßen. Eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und deren Möglichkeiten sollte in beiden Fällen verpflichtend sein. Es ist jedoch fraglich, ob hierfür eine rechtliche Regelung notwendig ist.

Vorschlag 3:

Eine gesetzliche Regelung zu einer Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit ist in jedem Fall zu begrüßen. Viele behinderte Pflegekinder wollen nach Erreichen der Volljährigkeit auch weiterhin bei den Pflegeeltern verbleiben, auch wenn Sie bereits die Schule beendet haben und z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind. Hier fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage, nach der ein weiterer Verbleib in der Pflegefamilie möglich ist und finanziert werden kann.

Verbleiben Pflegekinder nach ihrer Volljährigkeit in der Pflegefamilie ist damit eine gesetzliche Regelung zur Übergangsplanung wichtig. Regelungen zur weiteren Finanzierung müssen aber unbedingt die Selbstbestimmung und Verselbständigung der Heranwachsenden in den Fokus stellen und Instrumente zu deren Sicherstellung schaffen. Hier ist auf Konformität mit dem Geist des BTHG zu achten!

Zu TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Zu begrüßen ist die Forderung nach einem geregelten Übergang bei einem Wechsel von Jugendhilfe zu anderen Sozialleistungsträgern. Um Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicher zu stellen, ist z.B. eine frühzeitige Einbindung der überörtlichen Sozialhilfeträger in Hilfeplankonferenzen der Jugendhilfe sinnvoll und notwendig (Vorschlag 4).

Grundsätzlich ist die verbindliche Entwicklung von Konzepten für Übergangsphasen, auch deren gesetzliche Vorgabe, positiv zu bewerten. Bei der Entwicklung der Konzepte sollten die jeweils beteiligten Institutionen / Sozialleistungsträger unbedingt eingebunden werden!

Bei der Kostenheranziehung junger Menschen für die Kosten von Pflegefamilien sollten verbindlich der Einsatz von Einkommen, die aus Tätigkeiten stammen, die dem Zweck der Leistung, insbesondere der Verselbständigung, dienen, entfallen.

Die schon unter TOP 2 geforderte Beachtung der Verselbständigung von Pflegekindern ist hier noch einmal zu betonen und muss im Rahmen der Übergangsplanung unbedingt mitgedacht werden!

Zu TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Pflegeeltern sind zu unterstützen, damit diese ihre Aufgaben im Sinne der Pflegekinder gut erfüllen können. Dies gilt umso mehr bei Pflegefamilien, die Kinder oder Jugendliche mit einem besonderen Unterstützungsbedarf aufgrund einer geistigen und / oder körperlichen Behinderung, aufnehmen.

Es ist unstrittig, dass die Betreuung, Pflege und Erziehung eines Kindes mit Behinderungen für die Pflegefamilien zusätzliche Herausforderungen bedeutet und dass es von vielen Seiten Unterstützungsangebote gibt, die oftmals unübersichtlich sind. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die derzeitige Situation mit der flächendeckenden Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens durch das Bundesteilhabegesetz verbessern wird. Ob die Verbesserungen ausreichen oder ob in einigen Bereichen noch Nachbesserungen erforderlich sind, bleibt abzuwarten.

Ferner wird sich ab 2020 die Situation für behinderte Pflegekinder ab der Volljährigkeit verbessern, da nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 80 SGB IX nunmehr ausdrücklich auch volljährige behinderte Menschen Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erhalten können.

Zu TOP 6: Inobhutnahme

Forderung nach einer systematische Zusammenarbeit von Jugendhilfe und überörtlichem Sozialhilfeträger beim Thema Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit geistiger / körperlicher bzw. Mehrfachbehinderung, da die Anschlusshilfen in den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Sozialhilfeträgers

fallen. Information über Daten ist notwendig um eine anschließende Versorgung sicherstellen zu können.

Regensburg, 26.03.2019

Dr. Benedikt Schreiner

Bezirk Oberpfalz